

Errichtung einer Fischaufstiegsanlage einschließlich Strukturmaßnahmen an der Vils im Bereich der Stau- und Triebwerksanlage "Vilswörth" auf den Grundstücken Fl.Nr.466/1 und 445, Gemarkung Vilshofen

Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht

Der Antragsteller hat am 08.06.2020 die Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (Beckenpass) zur Herstellung der Durchgängigkeit an der Vils in Vilswörth beantragt.

Das Errichten einer Fischaufstiegsanlage (Beckenpass) stellt nach § 67 Abs. 2 WHG einen Gewässerausbau dar und bedarf gem. § 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V. mit Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Weizsach als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG angegebene Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden müssen.

Merkmale der Errichtung der Fischaufstiegsanlage

Größe und Ausgestaltung:

Um die Durchgängigkeit am Wehr herzustellen, ist beabsichtigt einen Fischaufstieg am Wehr in Form eines Beckenpasses zu erstellen, dessen Abmessungen so gewählt sind, dass diese für die vorhandenen Fischarten wie Barbe und auch Nerfling/Aland ausreichend groß sind. Die Länge des Fischaufstiegs beträgt ca. 108 m, die mittlere Gerinnebreite ca. 3,80 m und die lichte Beckenlänge 4,00 m. Im Bereich der Unterwasseranbindung wird eine deutliche Lockströmung aus dem Fischaufstieg erzeugt und somit die Auffindbarkeit der Aufstiegsanlage auch bei höheren Unterwasserständen der Vils sichergestellt. Die Anbindung des Ein- und Auslaufbereiches der Fischaufstiegshilfe erfolgt über eine leichte Anrampung mit Steinen (Neigung < 1:2), damit auch sohlennahe Wassertiere bzw. Fische den Aufstieg bzw. Abstieg nutzen können. Im Grundriss wurden die Steinriegelöffnungen im Aufstiegsgerinne so angeordnet, dass der Wasserstrom aus dem Schlitz nicht direkt auf den unterhalb liegenden Schlitz auftrifft und somit keine sog. Kurzschlussströmung ergibt. Die Grundrissgestaltung entspricht demnach den Anforderungen nach DWA Merkblatt DWA- M 509.

Die Sohle des Aufstiegs ist außerdem mit einem durchgängigen Sohlsubstrat mit einer Stärke von ca. 30 cm versehen, damit sohlennahe Wasserlebewesen den Aufstieg ebenfalls nutzen können.

Aufgrund der Anordnung beträgt die lichte Fließlauflänge im Becken deutlich über 4 m und weist dabei eine Sohlbreite von über 3,00 m auf. Die Anlage ist für die größte vorkommende Fischart Barbe (70 cm) ausgelegt. Alle anderen Fische sind ebenfalls berücksichtigt. Der Beckensprung beträgt ca. 10-11 cm und die Dotation bei W 30 beträgt mind. 600 l/s.

Im Fischaufstieg sind zudem 4 Ruhebecken vorgesehen (lichte Beckenlänge > 5,5 m, Wassertiefe ca. 1,00 m).

Über eine Öffnung im Wehrschütz (Größe 75/11 cm, b/h) werden zusätzlich 50 l/s in die Ausleitungsstrecke abgeführt, so dass insgesamt eine Wassermenge von 650 l/s in der ca. 370 m langen Ausleitungsstrecke zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Wiedereinleitung bzw. der Mündung weist die Vils einen großen Abflussquerschnitt auf. Die Ausströmung aus der Ausleitungsstrecke steht in Konkurrenz zur Ausströmung aus dem Mühlkanal. Insbesondere bei Volllastbetrieb dürfte sich für die Fische eine deutliche Lockströmung in den Unterwasserkanal hinein ausbilden. Die Auffindbarkeit wird daher nur durch den Einbau einer so genannten Lockstromdüse möglich sein.

Die Lockstromdüse besteht aus einer Öffnung in Bühnenbauwerk am Auslauf der Ausleitungsstrecke. Bei Abflussmengen im Unterwasserkanal von $Q_{30} = 3,6 \text{ m}^3/\text{s}$ bis $Q_A = 9,70 \text{ m}^3/\text{s}$ sollen die Auffindbarkeit der Ausleitungsstrecke sowie die Passierbarkeit durch den Schlitz gewährleistet werden. Der Höhenunterschied in der Bühnenöffnung beträgt ca. 8 bis 10 cm und ist somit frei durchschwimmbar für alle vorkommenden Fischarten. In der Ausleitungsstrecke und somit in der Bühnenöffnung ist ein Abfluss von 650 l/s vorhanden.

Technische Daten des Beckenpasses:

Wassermenge	600l/s
Gesamtlänge	Ca. 108 m
Mittlere Gerinnebreite:	ca. .3,30 m
Lichte Beckenlänge:	4.00 m
Wassertiefe:	Mind. 0,60 m
Neigung:	Ca. 1:44
Beckensprung:	10-11 cm (maximal)
Schlitzweite	72 cm
Leistungsdichte	Max. 85 W/m ³ (maximal)

In der Ausleitungsstrecke, ab der Wehranlage bis zur Mündung des Unterwasserkanals, werden außerdem verschiedene Strukturmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die Anordnung von verschiedenen kleineren Leitbuhnen aus natürlichen Steinen ergeben sich zusätzliche Ruhezonen, Möglichkeiten zur Bildung von Sand und Kiesbänken, Flachwasserzonen und ein mäanderndes Fließbild mit unterschiedlichen Fließtiefen und Fließbreiten in der Ausleitungsstrecke. Das gesamte Fließbild und die Strukturvielfalt in der Ausleitungsstrecke werden dadurch wesentlich verbessert.

Zusätzlich wird zur besseren Auffindbarkeit der Ausleitungsstrecke und der Fischaufstiegsanlage an der Wehranlage, im Zusammenflussbereich ein sog. Leitbuhne angeordnet werden. Diese bewirkt, dass die Lockströmung im Bereich des Altarmzuflusses besser ausgeprägt wird und somit die Auffindbarkeit der vorhandenen Fischaufstiegsanlage wesentlich verbessert wird.

Die Ausführung der Leitbuhne erfolgt in naturnaher Bauweise in Form von Spornen mit Kiesanfüllung zur Gewährleistung der Dichtheit und zur Schaffung von möglichen Kiesbänken, Wurzelstöcken und Störsteinen. Die Oberkante der Buhne befindet sich nur leicht über dem Niedrigwasserstand der Vils, so dass die Buhnenkonstruktion kein Hochwasserhindernis darstellt.

Mit der Anordnung von Strukturmaßnahmen in der ca. 370 m langen Ausleitungsstrecke wird mit der vorgeschlagenen Mindestwassermenge von insgesamt mindestens 650 l/s die Auffindbarkeit der Fischaufstiegsanlage gewährleistet und zudem der ökologische Zustand der Vils durch die geplanten verschiedenen Strukturmaßnahmen deutlich verbessert.

Der derzeit sehr unstrukturierte Altwasserbereich wird dadurch erstmalig wieder einer wertvollen Lebensraumentwicklung, nicht nur für Fische zugeführt.

Der Fischaufstieg wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 466/1, Gemarkung Vilshofen, errichtet und die Strukturmaßnahmen auf dem Grundstück Fl.nr. 445, Gemarkung Vilshofen, die beide im Eigentum des Freistaates Bayern stehen.

Standortprüfung:

- Das Vorhaben befindet sich in einem **Natura-2000**-Gebiet (FFH-Gebiet „Vils von Vils-eck bis zur Mündung in die Naab“ (B DE6537371).
- Das Vorhaben liegt im **Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“** (LSG-00125.01)
- Das Vorhaben befindet sich im amtlich festgesetzten **Überschwemmungsgebiet der Vils**.

Sonstige sensible Bereiche im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG werden durch die Errichtung der Fischaufstiegsanlage nicht betroffen.

Prüfung der Umweltauswirkungen:

Es wird die Planfeststellung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage beantragt. Hierdurch soll die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers hergestellt werden.

Negative Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten.

Auch Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes durch die Errichtung des Fischaufstiegs sind nicht zu erkennen.

Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen die Festsetzungen der Überschwemmungsgebietsverordnung.

Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass Gebiete nach Nr. 2.3.1, 2.3.4 und 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sind. Die geplante Errichtung des Fischaufstiegs hat für diese Gebiete allerdings keine nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.4, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 21.07.2020
Landratsamt Amberg-Sulzbach

Laura Hofmann
Regierungsrätin